

Soforthilfe Corona

Interview mit Frau Manuela Königbauer

Sachgebietsleiterin
„Wirtschaft und Beschäftigung“ bei der
Regierung von Niederbayern



STADT
STRAUBING

Wifö: Frau Königbauer, im Laufe der letzten Woche wurden die Förderprogramme von Bund und Land verzahnt. Dadurch konnten die Förderbeträge deutlich erhöht werden und es wurde eine nochmalige Beschleunigung der Bearbeitung angekündigt. Wie viele Anträge sind über das neue Online-System bereits eingegangen und wie schnell können Unternehmen mit einem Förderbescheid bzw. der Auszahlung auf das Konto rechnen, sofern ein berechtigter Antrag vorliegt?

Frau Königbauer: Das neue Online-Verfahren wird zu einer noch schnelleren Bearbeitung der Anträge als bisher führen. Bereits jetzt liegt die Zahl der über das Online-Verfahren gestellten Anträge im sechsstelligen Bereich. Die Bewilligungsstellen arbeiten mit Hochdruck an der Bewilligung der Soforthilfen. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an eingehenden Anträgen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis. Jeder eingegangene Antrag wird so rasch wie möglich bearbeitet.

Wifö: Was ist zu beachten bei der Antragstellung, um eine schnelle Bearbeitung zu unterstützen? Welche Fehler sollte man nicht machen?

Frau Königbauer: Wichtig ist zunächst, dass nur solche Unternehmen, Soloselbständige oder Freiberufler einen Antrag stellen können, die in Folge der Corona-Pandemie einen Liquiditätsengpass aufweisen. Mit den Soforthilfen soll die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden. Die Soforthilfen sind nicht darauf ausgerichtet, den ausfallenden Gewinn zu ersetzen, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Fall ist nicht der Betrieb, sondern die (private) wirtschaftliche Existenz gefährdet.

Ein Liquiditätsengpass liegt demnach vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. In dieser Definition sind insbesondere keine Personalkosten enthalten, für die auf die Möglichkeiten der Kurzarbeit verwiesen wird. Private laufende Kosten (private Miete, private Krankenversicherung etc.) dürfen ebenfalls nicht eingerechnet werden.

Bei Verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

In Bezug auf das Antragsverfahren ist es sehr wichtig, dass der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt ist, so dass möglichst keine Rückfragen erforderlich sind.

Zu beachten ist auch, dass insbesondere auch der Liquiditätsengpass vom Antragsteller konkret zu beziffern ist und dabei unbedingt der gesamte Liquiditätsengpass angegeben werden muss, unabhängig davon, ob bereits ein Antrag im bayerischen Landes-Soforthilfeprogramm gestellt wurde.

Wifö: Manche Unternehmen können ein paar Wochen Umsatzausfall überbrücken, weil sie in den letzten Jahren Rücklagen bilden konnten. Wenn sich aber zu einem späteren Zeitpunkt erst noch zeigt, dass die Folgen der Beschränkungen doch zu einem Liquiditätsengpass führen, bis wann kann ich einen Antrag stellen? Wie lange reicht das im Rahmen der geschnürten Hilfspakete zur Verfügung gestellte Geld oder muss ich dann damit rechnen, leer auszugehen?

Frau Königbauer: Nach der aktuellen Definition des Liquiditätsengpasses (s.o.) müssen Unternehmen ihre Rücklagen nicht aufbrauchen.

Besteht ein Liquiditätsengpass im Sinne der oben dargestellten Definition kann ein Unternehmen gleich einen Antrag stellen.

Das bayerische Programm ist für Unternehmer und selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Erwerbstätigen gedacht, die ihre Betriebsstätte oder ihre Arbeitsstätte in Bayern haben. Im Bundesprogramm können Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen Antrag stellen. Wer unsicher ist, kann sich sehr gut auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums und der Regierung von Niederbayern informieren.

Teilweise sind also Personen für beide Programme antragsberechtigt. Das Gute ist: Für beide Programme sind die Regierungen zuständig. Wer einen Online - Antrag stellt fällt automatisch in das für ihn günstigere Programm.

Im Bayerischen Programm können bis 30.Juni Anträge gestellt werden, für das Programm des Bundes muss man bis 31. Mai den Antrag gestellt haben.

Es wird genügend Geld für alle Anträge vorhanden sein.

Wifö: Stellen wir uns mal vor, dass das Geschäft nach Aufhebung der Beschränkungen erfreulicherweise überdurchschnittlich gut läuft und ein außerordentlich hoher Umsatz generiert werden kann. Muss ich dann den Zuschuss – vielleicht auch nur anteilig – zurückzahlen? Wie muss ich da vorgehen und was ist dabei zu beachten?

Frau Königbauer: Wir konzentrieren uns jetzt darauf, möglichst schnell möglichst vielen Unternehmen zu helfen. Sollten in der Zukunft bei Einzelfällen tatsächlich Konstellationen entstehen, in denen die anteilige Rückforderung der Soforthilfe im Raum steht, werden wir diese sehr sorgfältig prüfen. Aber wir gehen davon aus, dass es so weit – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen kommen wird.

Vielen Dank für das Interview!